

Vertragsstrafe zu zahlen ist. Bei beiderseitigem, also mehrmaligem Vertragsverstoß hat der eine Teil die geminderte Vertragsstrafe zu zahlen, während der andere Teil von Vertragsstrafe befreit ist. Lassen sich schließlich beide Partner besonders grobe Verstöße zuschulden kommen, so ist überhaupt keine Vertragsstrafe verwirkt. Wo also die Erziehungsbedürftigkeit nicht nur eines, sondern gleich beider Partner besonders deutlich hervortritt, bleiben beide ungeschoren. Wo beide Teile ein nicht besonders schweres Verschulden trifft, zahlt der eine eine geminderte Strafe, während der andere wiederum völlig befreit ist. Lediglich in dem Falle, wo nur einer der Partner den Vertrag nicht einhält — in dem Falle mit dem größten Maß an Vertragsdisziplin also —, ist eine volle Vertragsstrafe verwirkt.

Eine Anwendung des § 254 BGB im Zusammenhang mit der Vertragsstrafe macht sie auch als Kontrollmittel wertlos. Besonders schwere Verstöße beider Vertragspartner, Fälle also, die am ehesten Anlaß zum Eingreifen geben, werden dem übergeordneten Organ überhaupt nicht zur Kenntnis gebracht. In dem Falle, in dem beide Teile nicht besonders schwerer Verstöße gegen den Vertrag schuldig sind, zeigt die verhängte Vertragsstrafe den wahren Sachverhalt nur unvollkommen an. Lediglich in dem Falle, in dem nur einer der Partner, gegen den Vertrag verstößt, gibt die Vertragsstrafe dem übergeordneten Organ Aufschluß über die wirklichen Verhältnisse.

Daß dieses fehlerhafte Ergebnis nicht, wie von der V. Schiedskommission in dem geschilderten Falle erwogen wurde, durch die Verhängung von Disziplinarstrafen korrigiert werden kann, ergibt sich aus den Gründen, aus denen eine Verantwortlichkeit des Kollektivs festgelegt wurde, und daraus, daß die sich immer gegen eine Einzelperson richtende Disziplinarstrafe keine Wirksamkeit als Kontrollmittel über die Einhaltung der Vertragsdisziplin in einem Betriebe hat.

## II

Für die Bestimmung der Funktion des Schadenersatzes im Allgemeinen Vertragssystem ist davon auszugehen, welche Bedeutung dieses Rechtsinstitut im Kapitalismus hatte. Dort ist unter Schaden der dem Kapitalisten entzogene oder vorenthaltene Mehrwert zu verstehen. Der Vertrag, den der Kapitalist schließt, dient ihm allein zur Realisierung seines Mehrwerts. Ein anderes Interesse hat der Kapitalist an dem Vertrage und seinem Schicksal nicht. Demgemäß haben sowohl die Vertragserfüllung wie auch der Schadenersatz die gleiche Funktion, nämlich die der Realisierung des Mehrwertes. Dem kapitalistischen Fabrikanten ist es gleichgültig, ob er den Mehrwert in der Rechtsfigur der Erfüllung eines vertraglichen Anspruchs oder in der des Schadenersatzes erhält. Dem Handelskapitalisten kommt es nicht darauf an, ob ihm der Profit durch vertragsmäßige Lieferung der Ware und deren späteren Verkauf zufließt, oder ob er auf dem Wege über den Schadenersatz von dem vertragsuntreuen Lieferer sogleich den sonst erzielten Verkaufsgewinn erhält. Man kann hier von einem wirklichen Schadenersatz sprechen, denn als Maßstab ist lediglich zu berücksichtigen, ob der Kapitalist soviel Mehrwert erhalten hat, wie er unter den jeweiligen Bedingungen des Konkurrenzkampfes normalerweise realisieren kann oder nicht. Wird die Differenz zwischen dem normalerweise zu realisierenden und dem tatsächlich erhaltenen Mehrwert ausgeglichen, so ist der Schaden beseitigt. Ist der Realisierungsprozeß durch beide Teile gestört, so kommt es — jedenfalls nach dem vormonopolistischen BGB — darauf an, welcher von beiden den entstandenen Schaden überwiegend verursacht hat.

Diese Funktion des Schadenersatzes ist innerhalb unserer volkseigenen Wirtschaft ebenso fortgefallen, wie durch die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln die Produktion zum Zwecke der Erlangung von Profit beseitigt ist. Die Produktion dient der Bedarfsdeckung der Bevölkerung nach unserem Volkswirtschaftsplan. Daraus ist ersichtlich, daß eine Nichtlieferung, Spätlieferung, die Lieferung schlechter Qualität, nicht vertragsmäßiger Menge usw. innerhalb unserer volkseigenen Wirtschaft nicht durch eine Geldzahlung ausgeglichen werden kann, denn durch sie wird die unterbliebene, im Plan vorgesehene Leistung nicht nachgeholt. Der bedeutendste Schaden, der entsteht, wenn ein Vertrag nicht oder nur mangelhaft

erfüllt wird, liegt in der unterbliebenen oder mangelhaften Planerfüllung. Er ist jedoch kein Schaden, der über die Schadenersatzvorschriften des Zivilrechts beseitigt werden könnte. Er kann vielmehr nur durch Nachholung der Leistung — sofern dies möglich ist — wiedergutmacht werden, und dann auch nur teilweise, denn die verlorene Zeit und das vergeudete Material hätten für andere Planaufgaben oder für eine Übererfüllung des Planes verwendet werden können. Deshalb gilt innerhalb unserer volkseigenen Wirtschaft, also bei allen dem Allgemeinen Vertragssystem unterliegenden Verträgen, der Grundsatz der realen Erfüllung. Die Vorschriften des BGB, die bei Nicht- oder Schiechterfüllung anstelle der Leistung einen Schadenersatz in Geld vorsehen, sind hier unanwendbar. An ihre Stelle tritt der weiter bestehende vertragliche Anspruch auf Leistung.

Demnach können die Schadenersatzvorschriften des BGB im Allgemeinen Vertragssystem nur insoweit eine Rolle spielen, als es sich handelt um

1. Aufwendungen, die der Betrieb in Erwartung der Vertragserfüllung gemacht hat, die sich aber infolge der Nichteinhaltung des Vertrages als nutzlos erweisen (z. B. bereitgestellte Arbeitskräfte, die infolge verspäteter Lieferung der geschuldeten Halbfabrikate für den Zeitraum der Verspätung nicht oder nur mit unqualifizierten Arbeiten beschäftigt werden können);

2. erhöhte Aufwendungen, die notwendig wurden, damit der Betrieb trotz der Nichteinhaltung des Vertrages durch seinen Vorlieferanten seine eigenen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen kann (z. B. die Beschaffung von Ersatzraum zur unverzüglichen Aufnahme der Produktion bei nicht fristgemäßer Fertigstellung einer Werkhalle; bei der HO Abführung einer Akzisendifferenz aus eigenen Mitteln, weil die ihr gelieferten Waren infolge minderer Qualität nur zu niedrigeren Preisen absetzbar sind);

3. entgangenen Gewinn.

Auch ein Ausgleich derartiger Verluste durch den vertragsverletzenden Teil ist selbstverständlich kein voller Schadenersatz im eigentlichen Sinn, denn auch er beseitigt nicht die immer bleibende materielle Einbuße für unsere gesamte Wirtschaft. Diese Tatsache muß jedoch bei der Darlegung der Funktion des Schadenersatzes und bei der Prüfung der Notwendigkeit seiner Anerkennung in den Verträgen unserer volkseigenen Wirtschaft außer acht gelassen werden. Für die Ermittlung eines Schadens ist lediglich der dem betreffenden Organ unserer volkseigenen Wirtschaft zur Verwaltung und Nutznießung zugewiesene Teil des Volkseigentums in Betracht zu ziehen und festzustellen, ob in diesem Vermögen durch das Verhalten des Vertragspartners eine Verminderung eingetreten ist, die durch die Erfüllung des Vertrages vermieden worden wäre. Eine Befreiung dieses Teils des staatlichen Vermögens von den nachteiligen Folgen der Vertragsverletzung ist möglich und notwendig. Durch den Schadenersatz wird hier die aufgetretene materielle Einbuße auf denjenigen Teil des staatlichen Vermögens verlagert, dessen Träger sie verschuldet hat. Durch diese Verlagerung betrieblicher Mehrausgaben, deren Ursachen nicht im Betrieb liegen, auf den daran Schuldigen und durch den Ersatz des einem Betrieb unverschuldet entgangenen Gewinns wird eine genaue Rentabilitätsprüfung ermöglicht. Der Schadenersatz dient also der Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Darüber hinaus beseitigt der Schadenersatz in den Fällen, in denen an dem verletzten Verträge Träger verschiedener Eigentumsformen beteiligt sind und in denen der nicht volkseigene Partner den Schaden verschuldet hat, die Schmälerung des Volkseigentums, dient also seinem Schutz.

Schließlich bewirkt der Schadenersatz auch die Wiedergutmachung der materiellen Nachteile, die die Werk tätigen des geschädigten Betriebes erleiden. Würden die durch die Vertragsverletzung notwendig gewordenen Mehrausgaben oder der entgangene Gewinn nicht ersetzt, so wäre eine Verminderung des Betriebsgewinns und damit wieder des Direktorfonds die Folge. Die Werk tätigen dieses Betriebes würden also einen materiellen Schaden tragen müssen, den andere verschuldet haben.